

Bebauungsplan

**Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung
der Gemeinde Wustermark**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

und der Öffentlichkeit

(§ 3 Abs. 1 BauGB)

AUSWERTUNG

Bearbeitungsstand: 02.06.2022

1. Vorbemerkung

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.02.2022 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.03.2022 gebeten. Es ging folgende Anzahl von Stellungnahme ein: 27.

Die Öffentlichkeit hatte vom 21.03.2022 – 29.04.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ging folgende Anzahl von Stellungnahmen ein: 0.

Das Ergebnis der Beteiligung und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend zusammengefasst und in den darauffolgenden Abwägungstabellen dokumentiert.

2. Zusammenfassung der Abwägungsergebnisse

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen führt zur folgenden Änderungsbedarfen in den Festsetzungen und der Begründung:

Änderungsbedarfe	Nr.
Berücksichtigung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Aufstellung in der Begründung	2
Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes Potenzialflächen für die Gewässerretention	2
Die verkehrliche Entwicklung und die verkehrsbezogene Lärmentwicklung werden in der Begründung und im Umweltbericht berücksichtigt.	3
Im Umweltbericht erfolgen Ausführungen zu den aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Schutzgütern Mensch und Klima/Luft.	3
In der Planzeichnung, der Begründung und im Umweltbericht wird auf das Überschwemmungsgebiet und das Hochwasserrisikogebiet eingegangen.	3

Es wird ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG gestellt. Waldflächen werden nachrichtlich in der Planzeichnung gekennzeichnet.	4
In der Begründung und im Umweltbericht wird auf die Inanspruchnahme von Waldflächen eingegangen.	4
Die Ausführungen in der Begründung zu den Bodendenkmalen werden konkretisiert.	5.2
Der Bebauungsplan stellt die Bodendenkmale (50555 und 50557) nachrichtlich dar und erhält den Hinweis, dass sich im Geltungsbereich zwei Bodendenkmale (50555 und 50557) befinden und Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/ Baugenehmigung bedürfen. Die Begründung wird hinsichtlich der Ausführungen zum Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ergänzt.	5.2, 12
Die textliche Festsetzung, dass innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen Grundstückszufahrten zulässig sind, soll entlang der L 202 nicht zur Anwendung kommen und wird entsprechend geändert. Die Begründung wird hinsichtlich der Erschließungslast ergänzt.	7
Die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan bilanziert und nachgewiesen und hierbei die Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L202 berücksichtigt.	12

Im Bereich des Flurstücks 242 erfolgt die Erweiterung des Geltungsbereichs zur Festsetzung der privaten Grünfläche „Gebietsrandeingrünung“, die das Baufeld weiterhin umlaufen soll, im südöstlichen Teil in der 2. Änderung jedoch um einen Teilbereich überplant wird.	12
In der Planzeichnung, der Begründung und im Umweltbericht wird auf das Überschwemmungsgebiet und das Hochwasserrisikogebiet eingegangen. Es erfolgen Festsetzungen zur Oberkante der Fahrbahn, um eine hochwasserangepasste Fahrbahn sicherzustellen.	12
Es werden Hinweise zur Altablagerungsfläche in die Planunterlagen aufgenommen.	12
Die Abwasserdruckleitung und der einzuhaltende Schutzabstand werden in der Begründung ergänzt.	16
Die Trinkwasserleitung wird in der Begründung ergänzt.	16
Auf den Leitungsbestand der Medien- und Telekommunikationsanlagen und die Absicht ihrer Umverlegung wird in der Begründung hingewiesen.	17, 21
Berücksichtigung des Beeinflussungsbereichs des Erdgasspeichers/Untergrundspeichers Berlin im Umweltbericht und in der Begründung	23
Berücksichtigung der Geologie im Umweltbericht	23

3. Stellungnahmen der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, und Nachbargemeinden im Einzelnen

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5 Vom 02.03.2022	<p>Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p>Schaffung von Planungsrecht für den Ausbau der verkehrlichen Anbindung des GVZ Berlin West Wustermark an die L 202 / das überörtliche Verkehrsnetz über die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 5 gelegene Kuhdammbrücke und den Kuhdammweg. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst ca. 4,5 ha zwischen dem Havelkanal und der westlich verlaufenden L 202. Gemäß Festlegungskarte des LEP HR befindet er sich innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung (GS). Dieser ist gemäß Ziel 5.6 LEP HR in Berlin und im Berliner Umland der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Zur Binnendifferenzierung des Gestaltungsraumes Siedlung durch nachfolgende Planungsebenen haben die Kommunen große Spielräume, sodass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen ist. Innerhalb des Gestaltungsraumes ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder auch Einschränkungen durch andere Planungen Rechnung zu tragen. (s. Begründung zu Ziel 5.6 LEP HR)</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind u. a. aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	
02	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Vom 21.02.2022	Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1 Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.	Kenntnisnahme
		Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden.	Kenntnisnahme
		Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.	Der Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt.
		In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. Diese Verfahren wurden mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 09. Juni 2022 und sich anschließender Auswertung eingeleitet. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans in Aufstellung werden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Berücksichtigung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Aufstellung in der Begründung

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	
		<p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p>
		<p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 trifft insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, • zum vorbeugenden Hochwasserschutz, • zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, • zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, • zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und • zum Freiraum. <p>Mehr Informationen finden Sie unter: https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/ .</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans in Aufstellung werden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Berücksichtigung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Aufstellung in der Begründung.</p>
		<p>Das Vorhabengebiet überschneidet sich im Nordosten geringfügig mit einem Vorbehaltsgebiet Potenzialflächen für die Gewässerretention gemäß dem Grundsatz 2.1 .2 des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die Gewässerretention umfassen alle Flächen außerhalb von Ortslagen, die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren natürlicherweise überschwemmt werden und nicht bereits als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG festgesetzt sind.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten Potentialflächen für die Gewässerretention sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es sollen innerhalb des Vorbehaltsgebiet Potenzialflächen für die Gewässerretention gemäß dem Grundsatz 2.1.2 des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Möglichkeiten zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens geprüft werden. Der Bebauungsplan enthält im Übrigen keine (neuen) Baugebiete, sondern setzt lediglich eine Verkehrsfläche mit Grünflächen und Maßnahmenflächen sowie eine Fläche für die Abwasserbeseitigung fest.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		Möglichkeiten zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens besonders berücksichtigt werden.	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Berücksichtigung des Vorbehaltsgebiet Potenzialflächen für die Gewässerretention
03	Landesamt für Umwelt (LfU) Vom 14.03.2022	<p>Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland.</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</p> <p>Belang Immissionsschutz</p> <p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Sachstand</p> <p>Antragsgegenstand ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 in der Gemeinde Wustermark. Mit der vorliegenden Planung sollen ausschließlich Verkehrsflächen festgesetzt werden.</p> <p>Anlass der Planung ist es, die beabsichtigte Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390 von einer ein- in eine zweispurige Nutzung sowie der dadurch erforderliche Umbau</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>des Kuhdammwegs an der L 202 vorzubereiten. Die Kuhdamnbrücke stellt ein Nadelöhr dar, da vermehrt Schwerlasttransporte vom und zum Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ) stattfinden. Es soll eine notwendige dritte, leistungsfähige Verkehrsanbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz geschaffen werden. Die allgemeinen Planungsziele der Änderung des Bebauungsplans bestehen in der Sicherung der Verkehrsfläche mit dem entsprechenden Straßenbegleitgrün und von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 234 (teilw.), 235 (teilw.), 236 (teilw.), 237 (teilw.), 238 (teilw.), 239 (teilw.), 240, 241 (teilw.), 242 8teilw.), 254 (teilw.), 464/1 (teilw.), 973 (teilw.), 978 (teilw.), 1096 (teilw.), 1119, 1120 (teilw.), 1177 (teilw.), 1180 (teilw.), 1182 (teilw.), 1256 (teilw.) und 1257 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Wustermark.</p>	
		<p>2. Stellungnahme</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013)) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)). Lärm von Sportanlagen ist nach den Vorschriften der 18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>2021 (BGBl. I S. 4644)) zu ermitteln. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)) zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBL 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBL Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)). Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie (Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)) ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>	
		<p><u>Planumfeld</u></p> <p>Das Plangebiet umfasst bereits jetzt als Straße genutzte Fläche, dazu kommen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich und südlich des Plangebietes liegen Flächen für die Landwirtschaft, im Westen grenzt die bestehende L202, soweit sie nicht Bestandteil der Planung ist, das Plangebiet ab, im Anschluss befinden sich Flächen für die Landwirtschaft, im Osten begrenzt der Havelkanal das Plangebiet. Unmittelbar daran anschließend beginnen die Flächen des Havelport Berlin GmbH.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Die Verkehrsflächen besitzen keinen Schutzanspruch nach Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 oder TA Lärm.</p>	Kenntnisnahme
		<p><u>Immissionssituation</u></p> <p>Mangels Immissionsort wirken auf das Plangebiet keine schädlichen Umwelteinflüsse ein.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt. Grundsätzlich kommt beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer Straße die Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundes-Immissions-

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die auch geeignet sind, grundsätzlich auf benachbarte schutzwürdige Gebiete unzulässig einzuwirken.</p> <p>Es ist daher eine Abschätzung der durch den Ausbau der Anbindung verursachten Verkehrs und den dadurch verursachten Lärm, insbesondere auf das Sondergebiet Hafen und die Fläche des „Bauantik, Lager für historische Baustoffe“ erforderlich. In erster Näherung kann diese verbal erfolgen, bei erkennbarem Bedarf ist eine Berechnung vorzunehmen.</p>	<p>schutzverordnung) mit den Immissionsgrenzwerten für den Lärmschutz an Verkehrswegen (Lärmvorsorge) zum Tragen. Eine wesentliche Änderung dürfte gegenständlich nicht vorliegen, da die Straße weder um einen oder mehrere durchgehenden Fahrstreifen erweitert wird noch anzunehmen ist, dass der Beurteilungspegel sich durch den baulichen Eingriff um mindestens 3 dB(A), bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht. Dies gilt ohnehin nicht in Gewerbegebieten. Aus dem Ausbau des Kuhdammweges und der L 202 selbst wird kein zusätzliches erhebliches Verkehrsaufkommen resultieren, das tiefere Betrachtungen der Auswirkungen erfordert. Gestützt wird dies von der Projektprognose 2030, BAB 10 (km 137 – km 140), Anschlussstelle Brieselang, 4. November 2016 (Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin). Demgemäß liegt die Verkehrsstärke im Bestand gemäß der Erhebung bei ca. 4.000 KfZ/24h. Zwar ist eine Belastungszunahme als Folge der Vermarktung der gewerblichen Flächen innerhalb des Bebauungsplans Gewerbegebiet Wustermark Nord, Teil 1 zu erwarten. Diese resultiert dann allerdings aus der Inanspruchnahme bereits bestehender Planungsrechte innerhalb des Bebauungsplans, die durch den gegenständlichen Bebauungsplan nicht berührt werden. Die Verkehrszahlen werden zwar ansteigen, aber gemäß der Verkehrsprognose IVV, 2019 nicht in einem Umfang, der eine wesentliche Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm erwarten</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			<p>lässt. Auch die im Artenschutzbeitrag zum Vorhaben Kuhdamnbrücke angesetzte Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24h führt demzufolge keine nennenswerten Maskierungseffekte mit sich; der verkehrsbedingte Lärm entspricht demnach im Wesentlichen der Vorbelastung. (vgl. Kuhdamnbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdamnbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202, Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag, S. 31).</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Der verkehrliche Entwicklung und die verkehrsbezogene Lärmentwicklung werden in der Begründung berücksichtigt.</p>
		<p>Weiterhin sind mir keine Anlagen im relevanten Umfeld des Plangebietes bekannt, welche den Anforderungen der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)) unterliegen, so dass diesbezüglich keine weiteren Ausführungen erforderlich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht auf die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft können in verbaler Form im Vergleich Ist- zu Planzustand erfolgen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Im Umweltbericht erfolgen Ausführungen zu den aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Schutzgütern Mensch und Klima/Luft.</p>
		<p>3. Fazit</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann dem Vorhaben in der vorgelegten Form unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen voraussichtlich zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</p> <p>Belang Wasserwirtschaft</p> <p>Weitergehende Hinweise</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</p> <p>Der Vorhabenbereich ist im Norden von einem kleinen HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung betroffen (siehe auch Punkte 2 u. 3).</p> <p>2. Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung / zum Hochwasserschutz</p> <p><i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)</i></p> <p>Auf Grundlage der zu Verfügung gestellten Unterlagen wird sich zu den Belangen hinsichtlich der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung des Landes, wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete, die durch den Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ Teil 1 der Gemeinde Wustermark berührt oder betroffen werden, wie folgt geäußert:</p> <p>Der Havelkanal ist ein Bundesgewässer I. Ordnung in Zuständigkeit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Spree-Havel, welches zu beteiligen ist.</p> <p>Nach derzeit geltendem Recht liegt nördlich des Kuhdammweges u. westlich des Havelkanals ein rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG, § 100 BbgWG oder § 150</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Plangebiet liegt geringfügig innerhalb des Gebietes HQ extrem (Teile der Flurstücke 464/1, 1120, 1256, 1257), sodass hierauf hingewiesen wird.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In der Planzeichnung, der Begründung und im Umweltbericht wird auf das Überschwemmungsgebiet und das Hochwasserrisikogebiet eingegangen.</p>

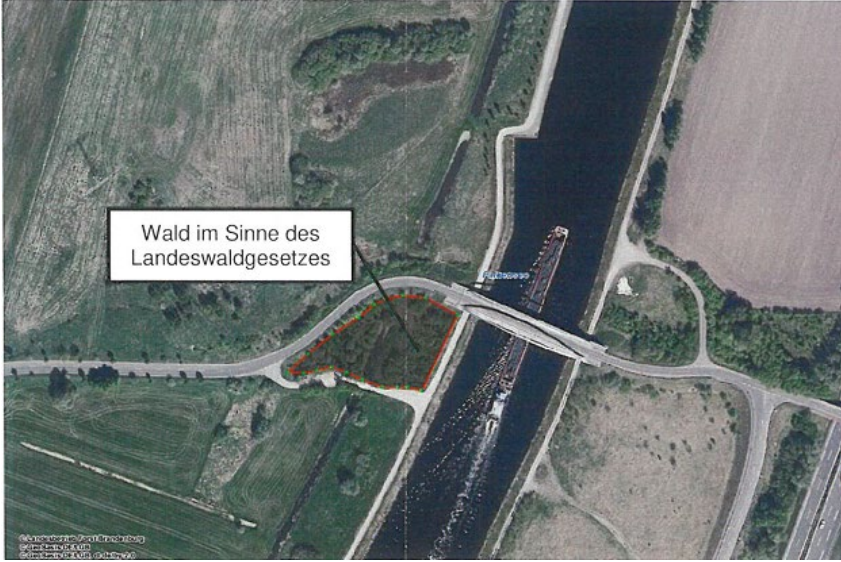
Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>BbgWG, womit die Vorgaben für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 101 BbgWG bzw. § 78 WHG in der Planung für diesen Bereich Beachtung finden müssen.</p> <p>3. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</p> <p><i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)</i></p> <p><u>Überschwemmungsgebiet entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u></p> <p>Teile des Plangebietes der 2. Änderungsplanung des bestehenden Bebauungsplan Nr. W5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“ Teil 1 befinden sich teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Speziell betrifft das die nördlichen Flurstücke (242, 254, 464/1, 1256, 1257). Überschwemmungsgebiete werden nach § 76 Abs. 2 WHG ausgewiesen. Hier gelten besondere Schutzbestimmungen, die in §§ 78 WHG ff aufgeführt sind. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten dürfen laut § 78 Abs. 1 Satz 1 keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen können nur von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Die zuständige Wasserbehörde ist in Brandenburg die unteren Wasserbehörden (§ 126 Abs. 1 BbgWG). Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen laut § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan vermerkt werden.</p> <p><u>Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG</u></p> <p>Teile des Plangebietes liegen in einem Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Speziell betrifft das die nördlichen Flurstücke (242, 254, 464/1, 1256, 1257).</p> <p>In den Planungsunterlagen ist auf die Hochwassergefahren und Risiken entsprechend umfassend einzugehen gem. den rechtsverbindlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6a BauGB. Entsprechende Festlegungen nach WHG und BauGB sind zu treffen. Die Fläche der Risikogebiete (HQ extrem)</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Das Plangebiet liegt nur geringfügig innerhalb des Überschwemmungsgebietes (Teile der Flurstücke 464/1, 1120, 1256, 1257). § 101 BbgWG bzw. § 78 WHG werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt im Übrigen keine (neuen) Baugebiete fest, sondern setzt lediglich eine Verkehrsfläche mit Grünflächen und Maßnahmenflächen sowie eine Fläche für die Abwasserbeseitigung fest. Solche Arten von Festsetzungen bestanden bereits, sie werden lediglich geändert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In der Planzeichnung, der Begründung und im Umweltbericht wird auf das Überschwemmungsgebiet und das Hochwasserrisikogebiet eingegangen. Es erfolgen Festsetzungen zur Oberkante der Fahrbahn, um eine hochwasserangepasste Fahrbahn sicherzustellen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Das Plangebiet liegt nur geringfügig innerhalb des Hochwasserrisikogebietes HQextrem (Teile der Flurstücke 464/1, 1120, 1256, 1257).</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In der Planzeichnung, der Begründung und im Umweltbericht wird auf das Überschwemmungsgebiet und das Hochwasserrisikogebiet eingegangen.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>sollen nach §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB in die Bauleitpläne übernommen werden.</p> <p>In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB nach § 78b WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Des Weiteren ist § 78c WHG zur Errichtung und Gebrauch von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten zu beachten.</p> <p>Entsprechend § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p> <p><u>Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen</u></p> <p>Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.</p> <p>Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es sollen nur solche baulichen Anlagen im Sinne von Bahnbahnen zulässig sein, die hochwasserangepasst sind, um den Schutz von Leben und Gesundheit zu wahren. Negative Auswirkungen, die erhebliche Sachschäden mit sich führen können, sollen damit ausgeschlossen werden. Heizölverbraucheranlagen sind innerhalb der Flächen nicht vorgesehen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In der Planzeichnung, der Begründung und im Umweltbericht wird auf das Überschwemmungsgebiet und das Hochwasserrisikogebiet eingegangen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Das Plangebiet liegt nur geringfügig innerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ100 bzw. des Hochwasserrisikogebietes HQextrem (Teile der Flurstücke 464/1, 1120, 1256, 1257). § 101 BbgWG bzw. § 78 WHG werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt im Übrigen keine (neuen) Baugebiete fest, sondern setzt lediglich eine Verkehrsfläche mit Grünflächen und Maßnahmenflächen sowie eine Fläche für die Abwasserbeseitigung fest. Solche Arten von Festsetzungen bestanden bereits, sie werden lediglich geändert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>In Betracht kommen dazu neben Informationen über hochwasserbedingte Risiken im Bebauungsplan, Vorgaben für eine hochwasserangepasste Bauausführung durch Festsetzungen zum Beispiel der Bauweise und der Stellung baulicher Anlagen, der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der von Bebauung freizuhaltenden Flächen und der Höhenlage der zulässigen Nutzung (mit Blick auf Gebäudewie auch auf einzelne Geschosse oder Teile baulicher Anlagen) sowie Vorgaben zum sicheren Betrieb von Ölheizungen.</p> <p>Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen kann der „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat entnommen werden.</p> <p>http://www.fib-bund.de (Themen → Hochwasserschutzfibel)</p>	<p>In der Planzeichnung, der Begründung und im Umweltbericht wird auf das Überschwemmungsgebiet und das Hochwasserrisikogebiet eingegangen. Es erfolgen Festsetzungen zur Oberkante der Fahrbahn, um eine hochwasserangepasste Fahrbahn sicherzustellen.</p>
		<p><u>Karten / Geodaten</u></p> <p>Die konkrete Gefährdung kann mithilfe des Kartendienstes des Landes „APW“ (Auskunftsplattform Wasser) überprüft werden. https://apw.brandenburg.de/</p> <p>Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter folgendem Link: https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
04	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang Vom 15.02.2022</p>	<p>Gemäß § 2 (1) LWaldG (Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1, [Nr. 33])) gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Fläche als Wald. Nach § 2 (2) unterliegen u.a. auch kahlgeschlagene Grundflächen, Waldblößen und Lichtungen dem Waldbegriff.</p> <p>Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen und Überprüfung vor Ort ist festzustellen, dass im räumlichen Geltungsbereich des o.g.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Bebauungsplan überplant lediglich in einem Teilbereich die eingezeichnete Waldfläche. Es wird</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Bebauungsplanentwurfs Waldflächen vorhanden und mit anderen Nutzungsarten überplant sind.</p> <p>Folgende Waldfläche ist davon betroffen: Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstück 464/1 mit einer Gesamtfläche von 4570 m², davon sind 1329 m² Wald sowie Flurstück 1096 mit einer Gesamtfläche von 2376 m², davon sind 1372 m² Wald.</p> <p>Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte haben gemäß § 6 LWaldG bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder Auswirkungen auf Waldflächen haben können, die Bedeutung des Waldes im Sinne des LWaldG angemessen zu berücksichtigen. Es ist planungsrechtlich sicherzustellen, dass Wald nur in Anspruch genommen wird, soweit dies mit dem in § 1 LWaldG normierten Gesetzeszweck vereinbar ist.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Waldflächen sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Gemäß § 8 (3) LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen.</p>	<p>Wald nur für Rückbau- und Baumaßnahmen und somit zeitweilig sowie auf kleiner Fläche durch die die vorgesehene Straße begleitenden weiteren verkehrstechnischen Anlagen (Mulden, Böschungen) und im Bereich des Weges zum Havelkanal in Anspruch genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Mit Schreiben vom 02.03.2022 wurde ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG gestellt. Die Oberförsterei Brieselang beschied diesen mit Schreiben vom 26.04.2022 positiv. Waldflächen werden nachrichtlich in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p>
		<p>Die untere Forstbehörde kann insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind. Grundsätzlich kann für die Waldflächen des B-Plan-Bereichs von einem erforderlichen Kompensationsverhältnis von 1:1 ausgegangen werden.</p> <p>Die erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung können entweder im B-Plan selbst festgesetzt oder durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB gewährleistet werden. Entsprechende Aussagen dazu sind im B-Plan bisher nicht enthalten und sollten im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es sollen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, die im Rahmen eines Antrags auf Waldumwandlung bereits genehmigt wurden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>keine</p>

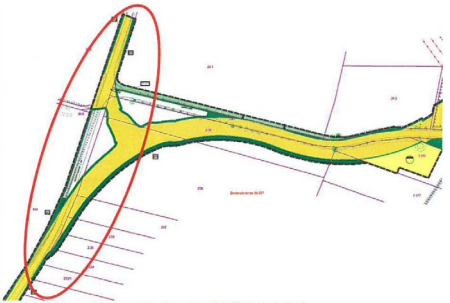
Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Grundsätzlich sind die folgenden Ausführungen zu den Kompensationsanforderungen gemäß „Gemeinsamer Erlass des Ministeriums Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne“ vom 14.08.2008 zu beachten.</p> <p>Der Bebauungsplan (bzw. der städtebauliche Vertrag) sollte zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme (Erstaufforstung, Waldrandgestaltung, Flächengröße, Lage der Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück), ggf. Lage der Fläche auf dem Flurstück. 2. Maßnahmenbeschreibung (Baumarten, Pflanzenanzahl, Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur, Nachbesserung 3. Fristsetzung für Maßnahme 4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen 5. Sicherheitsleistung (Höhe, Fälligkeit, Art, Zeitraum) 6. Erstaufforstungsgenehmigung 7. Flächenverfügbarkeit durch unwiderrufliche Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme <p>(= qualifizierter B-Plan). Handelt es sich hingegen um einen einzelnen nicht qualifizierten B-Plan ohne die vorab genannten erforderlichen Inhalte, ist für jedes einzelne Bauvorhaben eine gesonderte Genehmigung zur Umwandlung der jeweils betroffenen Waldfläche in eine andere Nutzungsart erforderlich.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Ausgleichsmaßnahmen für die Fällung von Bäumen und Sträuchern wurden bereits im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zwei-spurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L202 erwähnten Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag															
		<p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftbild: Wald im BP „Gewerbegebiet Wustermark Nord“  <table border="1" data-bbox="613 916 1182 1075"> <thead> <tr> <th colspan="3">Gemarkung Wustermark, Flur 2</th> </tr> <tr> <th>Flurstück</th> <th>Gesamtfläche [m²]</th> <th>davon Wald [m²]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>464/1</td> <td>4570</td> <td>1329</td> </tr> <tr> <td>1096</td> <td>2376</td> <td>1372</td> </tr> <tr> <td></td> <td>6946</td> <td>2701</td> </tr> </tbody> </table>	Gemarkung Wustermark, Flur 2			Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	davon Wald [m ²]	464/1	4570	1329	1096	2376	1372		6946	2701	<p>Kenntnisnahme, die Abwägung erfolgt wie vorstehend.</p>
Gemarkung Wustermark, Flur 2																		
Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	davon Wald [m ²]																
464/1	4570	1329																
1096	2376	1372																
	6946	2701																
05.1	<p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege</p>	<p><i>Keine Stellungnahme abgegeben</i></p>																
05.2		<p>hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale</p>	<p>Kenntnisnahme</p>															

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
	<p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bereich Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Vom 14.02.2022</p>	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt in seiner Eigenschaft als Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale (im Folgenden: Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale) und als Träger öffentlicher Belange (§ 17 Abs. 4 BbgDSchG) zum Schutzgut Bodendenkmale unter Hinweis auf § 1 im „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg - Teil I, Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215ff.) zu o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Einwendungen und Rechtsgrundlage</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Plans (2. Änderung) befinden sich zwei Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG. Bei Bodendenkmal 50555 handelt es sich um einen Rast- und Werkplatz des Mesolithikums sowie um eine Siedlung des Neolithikums und der Slawenzeit. Bei Bodendenkmal 50557 handelt es sich um einen Rast- und Werkplatz des Paläolithikums/Mesolithikums sowie um Siedlungen vom Neolithikum bis zur Slawenzeit und um einen Bestattungsort der Eisenzeit. Die beiden Bodendenkmale erstrecken sich die sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand über den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung und weit darüber hinaus. Eine Kartierung der Bodendenkmale ist in der Anlage beigefügt.</p> <p>Da in Folge der geplanten Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Veränderungen und Teilerstörungen an dem Bodendenkmal herbeigeführt werden, Bodendenkmale jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegen.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung zu den Bodendenkmalen werden konkretisiert.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>2. Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Die Bodendenkmale sind nachrichtlich in den Plan zur 2. Änderung zu übernehmen.</p> <p>Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/ Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises HVL zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.</p> <p>Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wird das Benehmen zur Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmales herstellen, insofern sichergestellt ist, dass:</p> <p>A. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;</p> <p>B. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet.</p> <p>Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Bebauungsplan stellt die Bodendenkmale (50555 und 50557) nachrichtlich dar und erhält den Hinweis, dass sich im Geltungsbereich zwei Bodendenkmale (50555 und 50557) befinden und Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/ Baugenehmigung bedürfen. Die Begründung wird hinsichtlich der Ausführungen zum Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ergänzt.</p>
		<p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage zur Stellungnahme vom 14.02.2022_Bodendenkmale 50555 und 50557 (rot) 	<p>Kenntnisnahme, Abwägung wie vorstehend</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
06	Landesamt für Bauen und Verkehr Vom 22.02.2022	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Änderung des B-Plans, mit dem Verkehrsflächen zur Vorbereitung der beabsichtigten Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal sowie dem damit erforderlichen Umbau des Kuhdammwegs an der L 202 festgesetzt werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Planänderung nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Kenntnisnahme
07	Landesbetrieb Straßenwesen, Regionalbereich West Vom 15.02.2022	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Süden des Ortsteils Zeestow der Gemeinde Wustermark. Die Landesstraße (L) 202 und die kommunale Straße „Kuhdammweg“ sind Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Verkehrsflächen zur Verbesserung des Anschlusses der Gewerbegebiete und des Güterverkehrs-</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>zentrums Wustermark. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist den betreffenden Abschnitten der L 202 zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes wird der Knotenpunkt Kuhdammweges / L 202 baulich an die künftigen Verkehrsverhältnisse angepasst. Der ursprüngliche gerade Verlauf der L 202 in Richtung Zeestow weicht einer von Süden kommenden Kurve in Richtung GVZ. Die Landesstraße biegt in der Krümmung in Richtung Nordwesten ab (rote Markierung in Abbildung 1).</p> <p>Die Kuhdammbrücke wird erweitert, so dass zukünftig der bisherige Einbahnstraßenverkehr in Richtung Westen durch einen Zweirichtungsverkehr ersetzt werden kann. Grundlage dieser geplanten Baumaßnahme bildet die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wustermark und dem LS: Neubau des Knotenpunktes Kuhdammweg / L 202 im Zuge des Vorhabens Kuhdammbrücke über den Havelkanal.</p>	
		<p>Die bisherige und künftige Landesstraße im Bereich des Knotenpunktes L 202 / Kuhdammweg dient dem überörtlichen Verkehr. Zufahrten von und zur L 202 sind im Bebauungsplan auszuschließen. Gemäß § 123 Abs. 1 BauGB liegt die Erschließungslast bei der Gemeinde. Dies ist in der zeichnerischen Darstellung und der Begründung des Bebauungsplanes festzusetzen.</p>  <p>Abbildung 1: Auszug Bebauungsplan Gewerbegebiet Wustermark Nord</p>	<p>Den Hinweisen wird insoweit gefolgt, dass Zufahrten von und zur L 202 ausgeschlossen werden sollen, die nicht bereits bestehen sowie im Bebauungsplan festgesetzt sind. Die Begründung wird hinsichtlich der weiteren Ausführungen ergänzt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die textliche Festsetzung, dass innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen Grundstückszufahrten zulässig sind, soll entlang der L 202 nicht zur Anwendung kommen und wird entsprechend geändert. Die Begründung wird hinsichtlich der Erschließungslast ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Seitens der LS bestehen keine grundlegenden Bedenken hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes, wenn die oben genannten Auflagen berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
08	Die Autobahn GmbH des Bundes	<p>Die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange betraut und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben geprüft. Im Ergebnis sind aus der Sicht der Autobahnverwaltung folgende Hinweise zu geben.</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich westlich der Autobahn (A) 10 und hat einen minimalen Abstand von etwa 225 m zur befestigten Fahrbahn. Mit der Bauleitplanung sollen die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für den Straßenausbau des westlich vom Havelkanal gelegenen Teilabschnittes des Kuhdammweges, der in östlicher Weiterführung mit dem Brückenbauwerk (Bw) 70Ü1 über die Autobahn geführt wird, geschaffen werden.</p> <p>Für den betreffenden Abschnitt der A 10 existieren Ausbauabsichten. In der Zukunft ist ein Ausbau der Autobahn zwischen dem Autobahndreieck {AD} Werder und dem AD Havelland von 4 auf 6 Fahrstreifen entsprechend dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. 1 S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 1 S. 3354), rechtsverbindlich festgelegt. Im FStrAbG (Bundesverkehrswegeplan 2016) ist diese Ausbaumaßnahme im weiteren Bedarf nach 2030 eingeordnet. Bei der weiteren Planung des o. g. Vorhabens ist dies zu beachten.</p> <p>Grundsätzlich gibt es aus heutiger Sicht keine straßenrechtlichen Einwände von der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes gegen die beabsichtigten Bebauungsplanfestsetzungen.</p> <p>Derzeit wird von der NL Nordost im Rahmen des Projektes Erneuerung der AS Brieselang die sechsstreifige Erweiterung der Autobahn mit Ersatzneubau des Bw 70Ü1 (Kuhdammwegbrücke über die A 10) vorbereitet. Um die gemeindliche Straßenplanung mit den</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Stellungnahme wird im Planverfahren beachtet.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Ausbauabsichten an der Autobahn in Einklang zu bringen, wurden detaillierte Abstimmungen mit der Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH in Potsdam (IPG) sowie dem Ingenieurbüro VIC Planen und Beraten GmbH, Sauerbruchstraße 12, in 14482 Potsdam geführt. Diesbezüglich verweisen wir auf die mit Schreiben vom 11.10.2021 zum Ausbau der Kuhdammbrücke über den Havelkanal (Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die Landesstraße 202) gegenüber VIC abgegebenen Stellungnahme. Die darin getroffenen Aussagen sind weiterhin gültig und bei der vorliegenden Bauleitplanung zu beachten.</p>	
09	<p>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Vom 20.04.2022</p>	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	Kenntnisnahme
10	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt Vom 10.03.2022</p>	<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen der Gemeinde Wustermark teile ich Ihnen mit, dass keine Belange des Wasserstraßen-Neubauamtes Berlin berührt werden.</p> <p>Unsere derzeitigen Planungen zum Ausbau des Havelkanals (Planfeststellungsabschnitt 2) liegen außerhalb des genannten Gebietes.</p>	Kenntnisnahme
11	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel Vom 22.02.2022</p>	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine. Das Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel ist nicht berührt. Zur Planung gibt es keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise. Ich stimme der Planung zu.</p>	Kenntnisnahme
12	<p>Landkreis Havelland, Dezernat IV</p>	<p>Folgende Fachämter wurden mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung 	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
	<p>Bauordnungsamt, SG: Genehmigungsverfahren / Bauleitplanung Vom 11.03.2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltamt Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde • Untere Denkmalschutzbehörde • Ordnungs- und Verkehrsamt, SG Brandschutz und Verkehr <p>Die Planunterlagen sind noch überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.</p>	
		<p>Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung</p> <p>Im Bereich des Flurstücks 242 würde die neu geplante Straßenverkehrsfläche bis direkt an die überbaubare Grundstücksfläche des Industriegebiets (GI-4B) heranreichen bzw. diese sowie die umgebende private Grünfläche (Gebietsrandeingrünung) teilweise überlagern. Hier bedürfen somit die Festsetzungen des Ursprungsplans einer Anpassung.</p> <p>Ggf. sollte hier der Geltungsbereich des Änderungsplans in geeigneter Weise erweitert werden, um die Festsetzungen des Ursprungsplans in diesem Bereich anzupassen (Verringerung des Baufelds, Lageveränderung der umgebenden privaten Grünfläche).</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst auch Teile des Flurstücks 242. In der Urplanung ist hier ein Industriegebiet festgesetzt (GI-4B). Im südöstlichen Teil des Flurstücks wird mit der 2. Änderung ein Teil der das Baufeld umlaufenden und die Straße parallel begleitenden privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gebietsrandeingrünung“ überplant und das Baufeld minimal beschnitten. Die Grundstücksnutzung wird damit lediglich auf einem kleinen Teil berührt. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs bis in das Baufeld, das auch nach Festsetzung der privaten Grünfläche bestehen bleibt, ist nicht erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Im Bereich des Flurstücks 242 erfolgt die Erweiterung des Geltungsbereichs zur Festsetzung der privaten Grünfläche „Gebietsrandeingrünung“, die das Baufeld weiterhin umlaufen soll, im südöstlichen Teil in der 2. Änderung jedoch um einen Teilbereich überplant wird.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Grenze des Geltungsbereichs sollte gemäß PlanzV festgesetzt werden (breite graue Linie).</p>	<p>Die zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereichs entspricht der PlanzV bereits dergestalt, dass sie durch das Planzeichen 15.13 (schwarze Balkenlinie entlang schwarzer Bestimmungslinie) erfolgt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
		<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes im Bebauungsplanverfahren, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 NatSchZustV festgelegten Fälle.</p> <p>Der Bebauungsplan wird mit Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insbesondere mit der Klärung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine eigenen Kartierdaten vorliegen, die für die weitere Bearbeitung des Umweltberichtes zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Bearbeitung des Belanges des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurden erste Aussagen auf Basis von vorliegenden Planungsunterlagen, die im Rahmen der Straßenplanung erstellt wurden, getroffen.</p> <p>Zum vorgesehenen Umfang der Betrachtungen bestehen keine Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Es wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren die Inhalte aus der Straßenplanung weiter ausgewertet und die für den Bebauungsplan relevanten Inhalte übernommen werden. Ggf. sollte auch der Geltungsbereich noch einmal angepasst werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Zuge einer Beteiligung auf Grundlage von § 10 Abs. 3 BbgStrG durch die Gemeinde Wustermark als Trägerin der Straßenplanung hat sich die untere Naturschutzbehörde geäußert. Auf die Stellungnahme vom 16.02.2021 wird verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Stellungnehmer teilt mit, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Diese bezieht auf außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes „Gewerbegebiet Nord, Teil 1“ liegende Flächen. Eingriffe, die innerhalb des Geltungsbereiches des zur Änderung vorgesehenen Bebauungsplanes durchgeführt werden, sind im Änderungsverfahren zu bilanzieren.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan bilanziert und nachgewiesen und hierbei die Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L202 berücksichtigt.</p>
		<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagsversickerung über Mulden und vorhandene Feuchtbereiche liegt der unteren Wasserbehörde vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Nachfolgende Hinweise zum <u>Hochwasserschutz</u> sind zu beachten:</p> <p>Das Vorhaben grenzt an das Überschwemmungsgebiet HQ100 nach der EU-Richtlinie 2007/60/EG.</p>	<p>Die Hinweise zum Hochwasserschutz werden in der weiteren Planung beachtet. Das Plangebiet liegt nur geringfügig innerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ100</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Der HW100-Wert (Wasserstand mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren) beträgt für diesen Bereich ca. 29,70 m über NHN. Bis zu diesem Wasserstand steigt ca. ein 100-jährliches Hochwasserereignis. Die Oberkante der Fahrbahn sollte mindestens auf einer Höhe von + 0,50 m über dem HW100-Wert (29,70 m NHN + 0,50 m entspricht somit 30,20 m NHN) errichtet werden.</p>	<p>(Teile der Flurstücke 464/1, 1120, 1256, 1257). Es wird in den Planunterlagen auf das Überschwemmungsgebiet HQ100 eingegangen. § 101 BbgWG bzw. § 78 WHG werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt keine (neuen) Baugebiete fest, sondern setzt lediglich eine Verkehrsfläche mit Grünflächen und Maßnahmenflächen sowie eine Fläche für die Abwasserbeseitigung fest. Solche Arten von Festsetzungen bestanden bereits, sie werden lediglich geändert. Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben zu berücksichtigen. Diese Anforderung wird im Umweltbericht behandelt. Das Straßenbauvorhaben soll hochwasserangepasst errichtet werden. Gemäß § 78 Abs. 2 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Abs. 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>In der Planzeichnung, der Begründung und im Umweltbericht wird auf das Überschwemmungsgebiet HQ100 eingegangen. Die genaue Lage des Plangebietes anschließend oder innerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ100 wird geprüft. Es erfolgen Festsetzungen zur Oberkante der Fahrbahn, um eine hochwasserangepasste Fahrbahn sicherzustellen.</p> <p><u>Risikogebiete</u> <u>Die Risikogebiete HQ100 und HQ200 sind im B-Plan kartographisch darzustellen.</u> Das Landesamt für Umwelt Brandenburg stellt diese Daten bereit.</p> <p>Fristgemäß wurden bis Ende 2013 nach den Vorgaben der EU-Richtlinie 2007/60/EG (HWRM-RL) für alle Gewässer- und Gewässerabschnitte, die bei der vorläufigen Bewertung als hochwassergefährdet eingestuft wurden, Gefahren- und Risikogebiete für drei Szenarien häufiges (HQ10), mittleres (HQ100) und seltenes (HQ200) Hochwasserereignisse ermittelt. Diese Karten sind im Internet veröffentlicht.</p> <p>https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/hochwasserschutz/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren-und-risikokarten/</p> <p>https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=HW_PDF_www_CORE&query=HWRM_PG&keyname=HWRM_PG&keyvalue=Havel&mode=zoom_to</p> <p>Diese Risikoflächen sind als weitere Information zur Einschätzung der aktuellen Betroffenheit durch Hochwasser zu verstehen.</p> <p>Gemäß § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Diese Funktion der Rückhalteflächen ist von großer Bedeutung, da der Fluss</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Risikogebiete werden im Bebauungsplan berücksichtigt und in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In der Planzeichnung, der Begründung und im Umweltbericht wird auf das Überschwemmungsgebiet und das Hochwasserisikogebiet eingegangen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Das Plangebiet liegt nur geringfügig innerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ100 (Teile der Flurstücke 464/1, 1120, 1256, 1257). § 101</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>im Hochwasserfall das Flussbett verlässt, sich somit in seinem Außenbereich natürlich ausbreitet, und dadurch Hochwasserschäden minimiert werden können. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</p>	<p>BbgWG bzw. § 78 WHG werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt im Übrigen keine (neuen) Baugebiete fest, sondern setzt lediglich eine Verkehrsfläche mit Grünflächen und Maßnahmenflächen sowie eine Fläche für die Abwasserbeseitigung fest. Solche Arten von Festsetzungen bestanden bereits, sie werden lediglich geändert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In der Planzeichnung, der Begründung und im Umweltbericht wird auf das Überschwemmungsgebiet und das Hochwasserisikogebiet eingegangen. Es erfolgen Festsetzungen zur Oberkante der Fahrbahn, um eine hochwasserangepasste Fahrbahn sicherzustellen.</p>
		<p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Zum Planvorhaben sind nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>Von der geplanten Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist die im Plangebiet befindliche Altablagerung „Wustermark Kuhdamnbrücke“ (Registriernummer 0334630095) unmittelbar betroffen. Auf der Altablagerung wurden bis 1990 überwiegend Bauschutt und Erdaushub sowie vereinzelt Haushaltsabfälle abgelagert.</p> <p>Die aktuelle Planung beinhaltet die Änderung des Verlaufes und der Dimensionierung der vorhandenen Verkehrsflächen zur Erschließung einer leistungsfähigeren Anbindung an das GVZ Wustermark. Hierfür ist es erforderlich, einen großen Teil der ehemaligen Bauschuttdeponie zurückzubauen. Mit dem Rückbau wurde im September 2021 als bauvorbereitende Maßnahme in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde begonnen. Der verbleibende Bereich der Altablagerung ist im Anschluss</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Hinweise zur Altablagerungsfläche werden in die Begründung aufgenommen. Zudem erfolgt ein Hinweis auf der Planurkunde. Die Altablagerung wird in weiten Teilen im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche zurückgebaut. Der nördliche Bereich der Altablagerung wird mit überschüssigem Oberboden aus der Baumaßnahme „Kuhdamnbrücke“ in einer Schichthöhe von mehr als 3,00 m abgedeckt und nach Vorgaben der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vor Ort profiliert. Dieser Teil liegt außerhalb des Plangebietes. Der südliche Bereich der Altablagerung bleibt mit Vegetation erhalten, hier bedarf es keiner weiteren Festsetzungen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>mit Oberboden (Z0) in einer Schichtstärke von mindestens 0,50 m abzudecken und nach den Vorgaben der UABB zu profilieren.</p> <p>Die untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde ist im weiteren Verlauf der Planungen und bei notwendigen Abstimmungen einzubeziehen sowie über den jeweils aktuellen Sachstand zu informieren.</p>	<p>Es werden Hinweise zur Altablagerungsfläche in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
		<p>Ordnungs- und Verkehrsamt, Referat Brandschutz</p> <p>Gegen den Planvorentwurf bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p><u>1.) Einwendungen und Rechtsgrundlage</u></p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhabens und darüber hinaus befinden sich die Bodendenkmale Nr. 50557, "Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum" und Nr. 50555, "Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum". Die derzeit bekannte Ausdehnung der Bodendenkmale ist auf dem Übersichtsplan in der Anlage dargestellt.</p> <p><u>Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im gesamten Vorhabengebiet Bodendenkmalstrukturen im Untergrund verborgen liegen.</u></p> <p>Da durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen und Teilerstörungen an dem Bodendenkmal herbeigeführt werden, stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes (§ 2 Abs.1, § 16 Abs. 1; § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG) entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme, auf die genannten Denkmale wird in der Begründung bereits eingegangen.</p>
		<p><u>2.) Möglichkeiten der Überwindung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die o.g. Bodendenkmale sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. 	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Bebauungsplan stellt die Bodendenkmale (50555 und 50557) nachrichtlich dar</p>


Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilzerstörung des Bodendenkmals wird zugestimmt, insofern sichergestellt ist, dass: <ul style="list-style-type: none"> a.) der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdeingriffe/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert; b.) der Vorhabenträger in den Bereichen, in denen erhebliche denkmalzerstörende Erdarbeiten unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG gewährleistet. <p>Einzelheiten werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.</p> <p>Anlage: Karte der bekannten Bodendenkmale</p>	<p>und erhält den Hinweis, dass sich im Geltungsbereich zwei Bodendenkmale (50555 und 50557) befinden und Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/ Baugenehmigung bedürfen. Die Begründung wird hinsichtlich der Ausführungen zum Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ergänzt.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der Ausführungen zum Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
13	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
14	Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW)	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
15	Wasser- und Bodenverband „GHHK-Havelkanal-Havelseen“ Vom 16.02.2022	Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1, 2. Änderung, teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes dazu grundsätzlich keine Einwände vorliegen. Jedoch sind folgende Auflagen zu beachten:	Kenntnisnahme
		1. Der durch das B- Plangebiet parallel zum Havelkanal und unter der Kuhdamnbrücke hindurch verlaufende Graben 01/12 (Schweißgraben) ist für die maschinelle Gewässerunterhaltung auf mindestens 5 m Breite (vorzugsweise auf der bereits jetzt vom WBV genutzten Seite) von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten.	Es besteht keine Beeinträchtigung, da sich der Geltungsbereich in diesem Teil auf die Verkehrsfläche beschränkt. Bebauung, die darüber hinausgeht und Bepflanzungen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
		2. Die Anfahrt an den Graben über den südlichen Wartungsweg Richtung Havelkanal ist für den WBV und dessen Unterhaltungstechnik (bis 14 to. Gesamtgewicht) befahrbar auszubilden und frei zu halten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anfahrt an den Graben über den südlichen Wartungsweg Richtung Havelkanal ist bereits durch Festsetzung einer Verkehrsfläche berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
		3. Die vorhandenen Durchlässe unter dem Wartungsweg und der Kuhdamnbrücke, sowie im Baubereich liegenden freien Grabenstrecken sind während der Bauausführung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Auflandungen, oder Verunreinigungen durch eingebrachtes Boden-, oder Baumaterial sind durch den Verursacher umgehend zu beseitigen.	Kenntnisnahme, die Hinweise werden während der Bauausführung beachtet.

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
16	Wasser- und Abwasserzweckverband „Havelland“ Vom 21.02.2022	<p>Der Verband hat die Unterlagen hinsichtlich der Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung betreffend geprüft und möchte Ihnen hierzu nachfolgende Mitteilungen machen.</p> <p>Die von Ihnen angezeigte Planänderung befasst sich ausschließlich mit einer Änderung der Verkehrslagenplanung im Bereich der Zuwegung der Kuhdammbrücke. Der WAH verfügt in westlicher Richtung angrenzend auf den Flurstücken 905, 144 und 149 (jeweils Gemarkung Wustermark, Flur 2) über eine Trinkwasserüberleitung DN150 und eine Abwasserdruckleitung DN300, welche die Ortslagen Zeestow und Wustermark verbinden.</p> <p>Die vorhandene Abwasserdruckleitung wird über die Flurstücke 144, 149 und 905 geführt. Die Leitung verfügt über eine dingliche Sicherung in den jeweiligen Grundbüchern. Eine Überbauung dieser Leitung ist gemäß beigefügten Lageplan mit einer ausgewiesenen Schutzstreifenbreite von 6 m untersagt. Dies ist zwingend bei der angrenzenden Neugestaltung der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner befindet sich am Fahrbahnrand in der L202 in westlicher Richtung eine Trinkwasserleitung. Der Verband hatte bereits gegenüber dem Landesbetrieb Straßenwesen angezeigt, diese Trinkwasserleitung im Jahr 2023 auf der Ausbaulänge für die neuen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die aus den beigefügten Plänen ersichtlichen Leitungen und Anlagen werden in der Planung und bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Abwasserdruckleitung und der einzuhaltende Schutzabstand wurden hinsichtlich ihres Verlaufs berücksichtigt und dabei überprüft. Die Leitung verläuft außerhalb des Geltungsbereichs. Lediglich aus dem Verlauf innerhalb des Flurstücks 905 entlang der Geltungsbereichsgrenze ergibt sich aus dem erforderlichen Schutzstreifen eine Überlagerung mit der festgesetzten Grün- bzw. Verkehrsfläche. Weitergehender Festsetzungen bedarf es nicht.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die aus den beigefügten Plänen ersichtlichen Leitungen und Anlagen werden in der Planung und bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Trinkwasserleitung befindet sich innerhalb</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Verkehrsanlagen entlang der Flurstücke 144, 149 und 905 umzuverlegen.</p> <p>Dies soll in Abstimmung mit den Bauvorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen einvernehmlich erfolgen, so dass keine gegenseitige Behinderung während der Baumaßnahme als auch keine Beeinflussung der öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehen.</p> <p>Im beigefügten Lageplanauszug ist die Lage der vorhandenen Trink- und Schmutzwasserleitungen nochmals gesondert dargestellt.</p> <p>Der Verband selbst beabsichtigt gegenwärtig keine weiteren Erschließungsmaßnahmen auch für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wustermark/Nord“ zu tätigen. Seitens der Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass etwaige Vorhabensträger, welche später eine öffentliche Erschließung Trink- und Schmutzwasser für die Grundstücke benötigen, diese rechtzeitig anzeigen. Hierfür ist zwischen den jeweiligen Vorhabensträgern und dem Verband eine vertragliche Vereinbarung (Erschließungsvertrag) abzuschließen.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung Erschließung Trink- und Schmutzwasser 	<p>öffentlicher Verkehrsflächen und Grün- bzw. Maßnahmenflächen. Entsprechender Festsetzungen zu ihrer Sicherung bedarf es nicht.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p> <p>Kenntnisnahme</p>
17	<p>E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark Vom 11.02.2022</p>	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen daher Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand.</p> <p>Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Änderung der Straßenführung der L201 und des Kuhdammweges werden unsere Anlagen teilweise überbaut. Die sich</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die aus den beigefügten Plänen ersichtlichen Leitungen und Anlagen werden in der Planung und bei der Bauausführung berücksichtigt. Es ist vorgesehen, alle vorhandenen Medien in den neuen Radweg südlich des Kuhdammweges und den Wartungsweg (Achse 160) zu verlegen. Die Medien werden somit weiterhin in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>daraus ergebenden Umverlegungs- und Anpassungsmaßnahmen sind bereits mit der Gemeinde Wustermark abgestimmt und zur Realisierung beauftragt.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Karte 3361-5825D 12 	<p>Auf den Leitungsbestand der Medien- und Telekommunikationsanlagen und die Absicht ihrer Umverlegung wird in der Begründung hingewiesen.</p>
18	<p>50Hertz Transmission GmbH Vom 10.02.2022</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes (Flurstück 974, Flur 2, Gemarkung Wustermark) befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtfunkstrecke Wustermark – Pyramide. <p>Diese ist für das Vorhaben jedoch ohne Belang.</p> <p>Da auch 50Hertz die L 2020 Zeestower Straße als Trafotransportstrecke zum Umspannwerk Wustermark nutzt, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung des Baubeginns (mindestens 4 Wochen vorher) unter Angabe unseres Zeichens 2022-000729-01-TG bei unserem zuständigen Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsankunft-rzmitte@50hertz.com), sollten diese auch den in der Abbildung auf Seite 2 dieses Schreibens dargestellten Bereich tangieren.</p> <p>Abbildung mit Darstellung Trafotransport- und Richtfunkstrecke der 50Hertz:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		 <p>Trafotransportschleife der 50Hertz</p> <p>© 2022 Microsoft Corporation © 2022 Maxar ©CNES (2022) Distribution Airbus DS © 2022 TomTom</p>	
19	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG Vom 07.02.2022</p>	<p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsaus-kunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Ein-malzugang über das LAP beteiligt werden.</p> <p>Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Pre-miumzugang.</p> <p>Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Be-teiligungen.</p> <p>Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden, ist der gesamte Vorgang für den Nutzer kos-tenlos.</p> <p>Der Zugang zum Leitungsaus-kunftsportal kann unter www.inf-rest.de beantragt werden.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Legende Gas • Plan (Maßstab 1:10000) • Plan (Maßstab 1:500) 	Kenntnisnahme, es befinden sich keine Leitungen des Stellungnehmers im Plangebiet
20	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
	Telekommunikation mbH		
21	Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 04.03.2022	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.</p> <p>Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht zur Bauausführung zu verwenden.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), • Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder • E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de <p>in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die aus den beigefügten Plänen ersichtlichen Telekommunikationslinien werden in der Planung und bei der Bauausführung berücksichtigt. Es ist vorgesehen, alle vorhandenen Medien in den neuen Radweg südlich des Kuhdammwegs und den Wartungsweg (Achse 160) zu verlegen. Die Medien werden somit weiterhin in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Auf den Leitungsbestand der Medien- und Telekommunikationsanlagen und die Absicht ihrer Umverlegung wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.</p> <p>Sollten Verlegemaßnahmen einzelner TK-Linien notwendig werden, benötigen wir aus rechtlichen Gründen für jede TK-Linie eine schriftliche Aufforderung vom Träger der Wegebauast „Zur Umverlegung der TK-Linien aus verkehrsrechtlichen Gründen, zwecks Schaffung von Baufreiheit“. Wenden Sie sich in diesem Fall an unseren Auftragseingang unter der E-Mail-Adresse: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Übersichtsplan Telekom Deutschland GmbH: Kuhdammweg • 7 Lagepläne M 1:500 (Ausdruck DIN A3) Telekom Deutschland GmbH • 1 Übersichtsplan Telekom Deutschland GmbH: L202 • 6 Lagepläne M 1:500 (Ausdruck DIN A3) Telekom Deutschland GmbH • 1 Kabelschutzanweisung • 1 Flyer Trassenauskunft 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p> <p>Kenntnisnahme, die Abwägung erfolgt wie vorstehend.</p>
22	Polizeipräsidium Oranienburg Schutzbereich IV. Havelland	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
23		im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geo-	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 16.02.2022</p>	<p>logie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p>	
		<p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Erdgasspeicher/Untergrundspeicher: Das Planungsgebiet befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche. Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstr. 18, 14053 Berlin, hat den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers/Untergrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von Speicherkapazitäten bereits zum 01.04.2017 eingestellt. Der Prozess der Stilllegung wird sich allerdings über viele Jahre erstrecken (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.). Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und insbesondere im Umweltbericht und in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Berücksichtigung des Beeinflussungsbereichs des Erdgasspeichers/Untergrundspeichers Berlin im Umweltbericht und in der Begründung</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Glockenturmstraße 18 14053 Berlin.</p> <p>Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und insbesondere im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Berücksichtigung der Geologie im Umweltbericht</p>
24	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
25	Industrie- und Handelskammer Potsdam Vom 11.03.2022	<p>Die Industrie- und Handelskammer Potsdam begrüßt die beabsichtigte Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal.</p> <p>Zum jetzigen Planungsstand bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
26	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
27	Landeshauptstadt Potsdam	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
28	Gemeinde Brieselang	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
29	Gemeinde Dallgow-Döberitz Vom 18.02.2022	Die Gemeinde Dallgow-Döberitz hat hinsichtlich der beabsichtigten Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal von einer	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>ein- in eine zweispurige Nutzung sowie den dadurch erforderlichen Umbau des Kuhdammwegs an der L 202 keine Einwände.</p> <p>Durch die vorliegende Planung soll eine notwendige leistungsfähigere Verkehrsanbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz geschaffen werden.</p>	
30	Stadt Falkensee Vom 23.02.2022	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung und gebe folgende Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Geplant ist die Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, von einer ein- in eine zweispurige Nutzung, sowie den Umbau des Kuhdammwegs an der L 202, zur Schaffung einer dritten, leistungsfähigen Verkehrsanbindung an das Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ).</p> <p>Durch die Planung werden Belange der Stadt Falkensee berührt:</p> <p>Für das GVZ gehen Sie von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von ca. 7.500 Kfz/24h aus. Die daraus resultierenden Belastungszunahmen durch den Kfz-Verkehr und insbesondere Lastkraftverkehr für die Stadt Falkensee, entlang der L 201 (mit und ohne Ortsumfahrung), werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird aber nicht gefolgt. Aus dem Ausbau des Kuhdammweges selbst wird kein zusätzliches erhebliches Verkehrsaufkommen für die Stadt Falkensee resultieren, das tiefergehende Betrachtungen der Auswirkungen, die über die Umweltprüfung des gegenständlichen Bebauungsplans hinausgehen und das Gebiet der Stadt Falkensee betreffen, erfordern.</p> <p>Gestützt wird dies von der Projektprognose 2030, BAB 10 (km 137 – km 140), Anschlussstelle Brieselang, 4. November 2016 (Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin), der Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde Wustermark, Modul 1, Juni 2019 (Ingenieurgruppe IVV GmbH) und der Straßenverkehrsprognose 2030 im Land Brandenburg.</p> <p>Gemäß der Projektprognose 2030, BAB 10 (km 137 – km 140), Anschlussstelle Brieselang betrug die Querschnittsbelastung für den Knotenpunkt L 2020 /Kuhdammweg in Richtung Kuhdammbrücke 1.000 KfZ, in Richtung Zeestow 3.000 KfZ und in Richtung B5 3.900 KfZ. Die Ergebnisse wurden anlässlich einer Befragung der im GVZ ansässigen Unternehmen überprüft. Die Netzänderungen durch Verlegung der L202 und den Ausbau der Kuhdammbrücke wurden in</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			<p>die Betrachtungen integriert. Es wird davon ausgegangen, dass die Netzänderung durch Verlegung der L 202 bzw. dem Ausbau der Kuhdammbrücke zur veränderten Routenwahl führen wird. Gemäß dem vorläufigen Ansatz zur veränderten Routenwahl werden von / nach Osten 30% der KfZ die alte L 202 und 70 % die neue L 202 nutzen. Die Anbindung zur A 10 erfolgt über die Rostocker Straße. Aus Richtung B5 (Nauen) / Wustermark ins GVZ und umgekehrt werden 90% die neue L 202 nutzen. Untersucht wurde die Belastungsveränderung Netzfall 0 zu Netzfall 1 in Bezug auf die Anschlussstelle Brieselang. Demzufolge ist ein Rückgang der Fahrzeuge an den Teilknoten Ost (-3.000 KfZ) und West (-2.500 KfZ) zu erwarten. Berücksichtigt wurde ferner die Straßenverkehrsprognose 2035 des Landes Brandenburg, Stand 08.04.2011. Ohne Ortsumgehung Falkensee sei eine Zunahme von 2.000 Kfz/24h auf die Analysebelastung (L 202 östlich AS Brieselang) sowie 1.000Kfz/24h auf Belastungen an der Anschlussstelle Brieselang zu erwarten. Mit einer Ortsumgehung Falkensee sei eine Zunahme von 5.000 Kfz/24h auf die Analysebelastung (L 202 östlich AS Brieselang) sowie 3.000Kfz/24h auf Belastungen an der Anschlussstelle Brieselang zu erwarten. Hinsichtlich der weiteren Vermarktung des GVZ wird in einer Dimensionierungsbelastung (80% Maxfall ohne Ortsumfahrung Falkensee) am Teilknoten West von einer Belastung von ca. 1.000 Kfz/24h unter der Analyse 2016</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			<p>und am Teilknoten Ost von einer Belastung leicht oberhalb der Analyse 2016 ausgegangen. In einem Maximalfall (Maxfall mit Ortsumfahrung Falkensee) wird am Teilknoten West von einer Belastung von ca. 1.000 Kfz/24h über der Analyse 2016 und am Teilknoten Ost von einer Belastung von 4.000 Kfz/24h über der Analyse 2016 ausgegangen. Es kommt somit zu einer Zunahme des KfZ-Verkehrs in Richtung des GVZ und des Umlandes. Die Zunahme betrifft sowohl den KfZ-Verkehr als auch den Schwerlastverkehr. Zwar kann für die Stadt Falkensee von einer Zunahme des KfZ-Verkehrs gegenüber der Straßenverkehrsprognose 2025 des Landes Brandenburg ausgegangen werden. Dies hat die Gemeinde Wustermark in ihrem verkehrsentwicklungsplan Modul 1 aber auch berücksichtigt. Und dies dürfte überwiegend auf die Verdichtung der Wohn- und Gewerbegebiete in der Stadt Falkensee selbst zurückzuführen sein. Von einer Belastungszunahme in Richtung L 202 wird im Basisszenario nicht ausgegangen. Hingegen kommt es zu einer Belastungszunahme auf der L 202 im mittleren und maximalen Szenario, der allerdings nicht aus dem Ausbau des Kuhdammweges bzw. der L 201 resultiert, da der hierüber geführte Verkehr in Richtung BAB 10 und B 5 verläuft.</p> <p>In der SVP2025 ist die Fertigstellung der Ortsumgehung Falkensee berücksichtigt. Hierin sind durchschnittliche Verkehrsstärken angegeben, aus denen die Belastungs-</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			<p>stärke durch den Kfz-Verkehr und insbesondere den Schwerlastkraftverkehr für die Stadt Falkensee entlang der L 201 an Werktagen abgeleitet werden können (Nauener Chaussee:KfZ-Verkehr: 6.000, Anteil Schwerlastverkehr 9%; Finkenkruger Straße: KfZ-Verkehr: 14.000, Anteil Schwerlastverkehr 6%; Ortsumfahrung: KfZ-Verkehr: 13.000, Anteil Schwerlastverkehr 8%). In der Anlage 3 zur Straßenverkehrsprognose 2030 des Landes Brandenburg sind die durchschnittlichen Verkehrsstärken an Werktagen fortgeschrieben worden (Nauener Chaussee: KfZ-Verkehr: 6.000, Anteil Schwerlastverkehr 4%; Finkenkruger Straße: KfZ-Verkehr: 10.000, Anteil Schwerlastverkehr 7%; Nauener Straße: KfZ-Verkehr: 15.000, Anteil Schwerlastverkehr 7%; Ortsumfahrung: KfZ-Verkehr: 9.000, Anteil Schwerlastverkehr 7%).</p> <p>Der Bebauungsplan selbst schafft nicht die planungsrechtliche Grundlage für weitere Nutzungen innerhalb des GVZ, aus denen das beschriebene erhöhte Verkehrsaufkommen resultieren könnte. Sie dient hingegen der Schaffung einer notwendigen dritten, leistungsfähigen Verkehrsanbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz. Sie tritt zu den bestehenden Anbindungen lediglich hinzu. Denn der Verkehr dürfte auch weiterhin im Wesentlichen über die naheliegenden Anschlussstellen zur B 5 und BAB A 10 abfließen. Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Wustermark Nord besteht bereits. Die Änderung dient lediglich dem Anschluss an das Vorhaben Kuhdamnbrücke und der</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
			<p>Schaffung eines leistungsfähigen Anschlusses L 202 / Kuhdammweg. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass die gegenständliche Planung (westlich des GVZ) im Benehmen mit der Entwicklung des GVZ zu einer verkehrlichen Belastung in Richtung Falkensee (östlich des GVZ) führen wird. Da es sich bei der L 201 zudem um eine Landesstraße handelt, ist das Land Brandenburg als Träger der Straßenbaulast für die Landesstraße zuständig. Das Landesamt für Bauen und Verkehr hat mitgeteilt, dass gegen die vorliegende Änderung aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände bestehen. Für eine Beeinträchtigung der Belange der Stadt Falkensee bestehen keine Anhaltspunkte.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>
		<p>Wie im Verkehrsentwicklungsplan Wustermark - Modul 3: Radverkehr dargestellt, kommt der Duisburger Straße und in deren Verlängerung dem Dyrotzer Weg und der Rügener Straße in Falkensee eine zentrale Verknüpfung der Ortsteile zu. Sie planen hier die Einrichtung einer Fahrradstraße, teilweise mit der Einschränkung Anlieger frei.</p> <p>Gemäß Radverkehrskonzept der Stadt Falkensee ist die Rügener Straße Teil des geplanten Radhaupttroutennetzes. Nach VEP 2018 wird der Abschnitt als Hauptsammelstraße eingestuft und muss eine Radverkehrsanlage erhalten. Kfz-Schleichverkehre sind zu verhindern.</p>	<p>Der gemäß Radverkehrskonzept vorgesehene Ausbau von Duisburger Str. und Rügener Str. zur Fahrradstraße ist nicht Teil des Geltungsbereichs. Im Radverkehrskonzept ist ohnehin festgehalten, dass bei baulichen Umgestaltungen dieses Straßenzuges die Abstimmung mit der Nachbarstadt Falkensee zu suchen ist, um Kfz-Schleichverkehre zu verhindern. Die Gemeinde Wustermark hat sich durch einen Selbstbindungsbeschluss vom 31.08.2021 an die Inhalte des Radverkehrskonzeptes gebunden und wird daher die vorgenannten Aspekte beachten, wenn die Ausführungsplanung</p>

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
		<p>Durch das Vorhaben sowie weitere Planungen der Gemeinde Wustermark ist insgesamt eine deutliche Zunahme des Straßenverkehrsaufkommens in der Region zu erwarten. Die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt sind im weiteren Verfahren durch ein qualifiziertes Verträglichkeitsgutachten, nicht nur für das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Gebiete, sondern auch Verkehrs- bzw. die Umweltauswirkungen auf die Nachbargemeinden zu bewerten. Weitere Agglomerationseffekte durch die bereits vorhandenen Güter- und Logistikzentren sind ebenfalls in der Verträglichkeitsprüfung zu beachten und nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung in der Stadt Falkensee sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.</p>	<p>zur Umgestaltung von Duisburger Str. und Rügener Str. beginnen sollte.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p> <p>Die Abwägung erfolgt wie vorstehend. Umweltbezogene Auswirkungen werden im Bebauungsplan untersucht.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>
31	Stadt Ketzin / Havel	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	
32	Stadt Nauen Vom 08.02.2022	Im Rahmen der Trägerbeteiligung teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Nauen nicht berührt werden.	Kenntnisnahme
33	DNS:NET Internet Service GmbH Team Leitungsauskunft Vom 08.02.2022	<p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p> <p>Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Anlage: Kabelschutzanweisung</p>	Kenntnisnahme
34	Rübsamen Windenergie GmbH Vom 08.02.2022	bezugnehmend auf Ihre Anfrage auf Leitungsauskunft 367829 (Bez: BP W 5 "Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1-2. Änderung) teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich (Brandenburg – Havelland – Brieselang – Zeestow - 14656) von unserer Firma keine Leitungen betrieben / unterhalten werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
35	wpd windmanager technik GmbH Vom 09.02.2022	Ihre Baumaßnahme tangiert keine Bauwerke, die sich in unserer Verantwortung befinden.	Kenntnisnahme
36	1&1 Versatel Deutschland GmbH Vom 22.02.2022	<p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsbedingungen • Leitungsauskunft (4 Pläne) mit Übersichtsplan 	Kenntnisnahme, es befinden sich keine Leitungen des Stellungnehmers im Plangebiet
<i>Ende</i>			

4. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Einzelnen

Nr.	Stellungnehmer/Datum	Sachverhalt	Abwägungsvorschlag
<i>-Keine-</i>			